

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2.3.2015
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1.3.2015

LOHNTABELLE FÜR KARTONAGEN-, ETUI- SOWIE HARTPAPIERWARENARBEITER

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Kartonage“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in EURO
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	473,00
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	540,50
c)	567,61
LOHNGRUPPE 2	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	420,54
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	477,31
LOHNGRUPPE 3	
Qualifizierte Arbeiter	378,73
Krauffahrer	399,19
LOHNGRUPPE 4	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,41
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	361,24
c) Transport- und Lagerarbeiter	361,24
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,66
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,66
LOHNGRUPPE 6	356,66

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von EURO 34,12. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Punkt 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal EURO 5,33 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 21. Jänner 2015

FACHVERBAND PPV

GEWERKSCHAFT GPA-DJP